

S a t z u n g

der „Gesellschaft der Freunde und Förderer der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock“ e. V.

Februar 1994 , überarbeitet 2008

§ 1 Name und Sitz

Die Gesellschaft ist ein Verein im Sinne des bürgerlichen Rechts.
Er führt den Namen „Gesellschaft der Freunde und Förderer der Agrar- und
Umweltwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock“ e. V..
Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rostock und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Sie bestehen in der

- unmittelbaren Förderung der Lehre und der wissenschaftlichen Arbeit der
Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät, ihrer Institute und
Fachgebiete.
- Unterstützung ihrer Kooperation mit anderen Einrichtungen der Universität
Rostock, mit anderen nationalen und internationalen Hochschulen,
Fachhochschulen, Forschungseinrichtungen auf den Gebieten der
Agrarwissenschaften sowie der Landeskultur und des Umweltschutzes.
- Stimulierung des Zusammenwirkens der Fakultät mit den Behörden auf
Kommunaler, Landes- und Bundesebene, mit Organisationen, Gesellschaften
und Verbänden und den in der Praxis der Agrarwirtschaft sowie der
Landeskultur und des Umweltschutzes Tätigen.

Der Erreichung dieser Ziele dienen die Durchführung bzw. ideelle und finanzielle
Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen und die Herausgabe bzw.
wissenschaftliche und finanzielle Unterstützung zweckdienlicher Veröffentlichungen.

§ 3

Vermögen der Gesellschaft und seine Verwendung

Das Vermögen der Gesellschaft wird ausschließlich zur Verwirklichung ihrer Zielstellung verwendet. Der Vermögensbildung dienen die Mitgliedsbeiträge, Kapitaleinlagen und Sachleistungen der Mitglieder, Zinserträge und andere Gewinne aus der Vermögensverwaltung, die Annahme von Stiftungen und anderen Zuwendungen.

Für die Verwendung des Vermögens der Gesellschaft gelten folgende Grundsätze:

- Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- Ausgaben werden ausschließlich zur Realisierung gemeinnütziger Ziele getätigt. Bei Aufwandsentschädigungen gilt das Bundesreisekostengesetz.
- Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

– Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- natürliche Personen,
- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes,
- Organisationen und Verbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit, sofern sie die in § 2 formulierten Ziele fördern wollen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag des Beitretenden und einen nach freiem Ermessen zu treffenden Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben. Nach Aufnahme erhält jedes Mitglied eine schriftliche Bestätigung seiner Mitgliedschaft.

– Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und der Termin für die Zahlung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

– Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Ziele der Gesellschaft erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind aber von einer Beitragsverpflichtung entbunden.

– Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei Organisationen und Verbänden durch deren Auflösung.

Der Austritt kann nur bis Ende Oktober zum Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, wenn trotz zweifacher Mahnung die Beitragszahlung für ein Jahr rückständig ist, das Verhalten des Mitgliedes die Interessen der Gesellschaft schädigt oder wenn das Mitglied wegen einer ehrenrührigen Handlung gerichtlich bestraft worden ist.

Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind

der Vorstand,
die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus 5 Mitgliedern. Dazu gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Dekan der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät kraft seines Amtes und ein weiteres Mitglied.

3 Mitglieder des Vorstandes sollen nicht der Universität Rostock angehören. Die Funktion des Geschäftsführers soll durch einen Angehörigen der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät ausgeübt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder der Gesellschaft gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so haben die übrigen Mitglieder des Vorstandes das Recht, ein anderes Mitglied der Gesellschaft mit der Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu betrauen, auf der die Neuwahl vollzogen wird.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, stellt den Haushaltsvorschlag und die Jahresrechnung auf. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter oder durch den Geschäftsführer; wobei im Innenverhältnis der Stellvertreter von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen darf, ist dieser verhindert, so kommt der Geschäftsführer zum Zuge.

Der Vorstand führt nach eigenem Ermessen Sitzungen durch, über deren Tagesordnung, Ergebnisse und Beschlüsse die Mitgliederversammlung zu gegebener Zeit zu informieren sind.

Der Vorsitzende des Vorstandes bzw. bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet auch die Mitgliederversammlung.

Über alle Sitzungen und Versammlungen ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen, welche die Beratungsgegenstände und die vom Leiter der Versammlung festgestellten Beschlüsse zu enthalten hat. Die Niederschriften sind vom Vorstand zu bestätigen und vom Vorsitzenden sowie Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

§ 8

Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen und Ehrenmitglieder der Gesellschaft an. Sie haben gleiches Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung.

Der Vorstand kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, nach den gleichen Grundsätzen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Gesellschaft dies schriftlich fordert.

Anträge auf Satzungsänderungen und auf Auflösung der Gesellschaft müssen bei der schriftlichen Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ausdrücklich im Wortlaut aufgeführt sein.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung der Gesellschaft, wählt die Mitglieder des Vorstandes und beruft sie ab, nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegen, erteilt dem Vorstand Entlastung und genehmigt den Haushaltsplan.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse zu einem Antrag auf Auflösung der Gesellschaft erfordern jedoch die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln ihrer Mitglieder.

Kommt die dafür erforderliche Anzahl von Mitgliedern bei der ersten Einladung nicht zustande, ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über eine Satzungsänderung, die Auflösung der Gesellschaft und die Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 9

Satzungsänderung und Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ihre Satzung ändern oder aufgelöst werden. Zur Einbringung entsprechender Anträge sind der Vorstand und auch einzelne Mitglieder der Gesellschaft befugt.